

Weisung 201705011 vom 22.05.2017 – Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Auswirkungen auf die berufliche Beratung

Laufende Nummer: 201705011

Geschäftszeichen: IF 11 – II-1201.4.1 / 5400.1 / 5791.1

Gültig ab: 22.05.2017

Gültig bis: 21.05.2022

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- HEGA 09/15 - 1 - ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes - neuer Handlungsschwerpunkt im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)
- HEGA 03/12 - 17 - Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung

Die HEGA 03/2012 - 17 - "Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung" wird fortgeschrieben. Die Inhalte zu beruflicher Beratung, Fördermöglichkeiten und weiterführenden Beratungsangeboten sind in der Arbeitshilfe „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Beratung und Vermittlung“ aktualisiert dargestellt. Die Aufgaben für die Beratung ändern sich nicht.

1. Ausgangssituation

Die HEGA 03/2012 - 17 - Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung ist zum 31. Dezember 2016 ausgelaufen und wird als Weisung „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Auswirkungen auf die berufliche Beratung“ fortgeschrieben.

Die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder dienen der besseren Nutzbarmachung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt und fördern qualifikationsnahe Beschäftigung. Berufsankennung ist ein

Instrument der Fachkräftesicherung und erhöht die Eingliederungschancen von Zugewanderten in den Arbeitsmarkt sowie die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland.

2. Auftrag und Ziel

Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses trägt zur qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration von Bewerberinnen und Bewerbern bei und unterstützt Unternehmen bei der Deckung des Fachkräftebedarfs. Eine zielgerichtete und effiziente Beratung durch die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit (AA) und gemeinsamen Einrichtungen (gE) unterstützt einen verbesserten Arbeitsmarktausgleich.

2.1 Aufgaben der Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen: berufliche Beratung mit Bezug zur Anerkennung des ausländischen Abschlusses

Fragestellungen aus dem Bereich "Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen" sind Gegenstand der gesetzlich verankerten Beratung durch die Arbeitsagenturen und die gemeinsamen Einrichtungen, soweit diese für die Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Relevanz sind. Die Beratung ist eine Pflichtaufgabe entsprechend den §§ 29 ff. i. V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 SGB III und eine Ermessensleistung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. den §§ 29 ff. SGB III.

Inhalte der beruflichen Beratung (z.B. Einschätzung der Arbeitsmarktchancen, Verweis auf weiterführende Beratungsstellen) und Fördermöglichkeiten mit Bezug zur Anerkennung sowie weitergehende Hinweise zu Beratungsstellen und Informationsangeboten werden in der Arbeitshilfe „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Beratung und Vermittlung“ dargestellt. Diese ist der Weisung als Anlage beigefügt. Um eine umfassende Beratung zu ermöglichen wurde die Arbeitshilfe um ein Kapitel zu nachrangigen Fördermöglichkeiten ergänzt, wie etwa den „Anerkennungszuschuss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die Leistungen dieser Programme sind nachrangig zu den Fördermöglichkeiten des SGB III und II. Die Entscheidungspraxis zu möglichen Förderungen in AA und gE ändert sich daher nicht.

2.2 Erfassung in VerBIS und Auswahl der Handlungsstrategie

In VerBIS besteht die Möglichkeit, nicht reglementierte Berufe zu kennzeichnen und zudem die verschiedenen Phasen und Ergebnisse eines Anerkennungsverfahrens abzubilden:

- anerkannter Abschluss

- teilweise anerkannter Abschluss
- reglementierter und nicht anerkannter Abschluss
- nicht reglementierter und nicht anerkannter Abschluss
- Anerkennung wird geprüft

Für Anerkennungsinteressierte oder Personen, die sich im Anerkennungsverfahren befinden, kann die Handlungsstrategie "Ausländische Bildungsabschlüsse, Qualifikation, Zertifikate anerkennen" ausgewählt werden.

3. Einzelaufträge

Die RD

- führen die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den regionalen Netzwerken im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ und anderen Netzwerken fort.

Die AA und gE

- führen die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den lokalen Beratungsstellen und Netzwerkpartnern fort.
- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Inhalt dieser Weisung (inklusive der Anlagen) kennen und im Rahmen der beruflichen Beratung anwenden.
- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die VerBIS-Kennzeichnungen vornehmen.

4. Info

Die Arbeitshilfe zur „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Beratung und Vermittlung“ mit Anlagen sowie umfangreiche weiterführende Informationen und Links sind im Intranet unter SGBII/SGBIII > Migration und Flucht > Migration > berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen eingestellt.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse finden sich auch auf dem zentralen Anerkennungsportal www.erkennung-in-deutschland.de.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Beteiligungsverfahren

gez.

Unterschrift